



## **Informationen für die Hinterbliebenen bei der Beantragung einer Beihilfe im Todesfall**

### **A. Beihilfeanspruch zu den bis zum Tod und aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten entstandenen Aufwendungen**

#### **1. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Beim Tod eines Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfe

- der hinterbliebene Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen. Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.
- die Beihilfe wird in Höhe des Bemessungssatzes gewährt, wie sie der Beihilfeberechtigte sie zu Lebzeiten erhalten hätte.
- sind keine Hinterbliebenen vorhanden, können auch andere natürliche und juristische Personen (z.B. Eltern, Geschwister, Großeltern und auch andere nicht verwandte Personen) , soweit sie von dritter Seite in Rechnung gestellte Aufwendungen nachweislich bezahlt haben (Nachweis z. B. durch Bankbelege, Quittungen) und die Originalbelege vorlegen, eine Beihilfe erhalten.
- Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe nur unter Berücksichtigung der ererbten Vermögenswerte und nur unter Vorlage der Originalbelege.

#### **2. Höhe der Beihilfe**

Eine **einmalige pauschale Beihilfe in Höhe von 525 € (bei Kindern 225,50 €)** wird für folgende Aufwendungen gewährt

- die Leichenschau,
- den Sarg,
- die Einsargung,
- die Aufbahrung,
- die Einäscherung,
- die Urne,
- den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes,
- die Beisetzung,
- die Anlegung einer Grabstelle einschl. der Grundlage für ein Grabdenkmal.

Die Pauschalbeihilfe wird gekürzt, wenn anlässlich des Todes einer Person Sterbegelder aufgrund von Rechtsvorschriften, arbeitsvertraglichen Regelungen oder aus Schadenersatz zustehen, die insgesamt mindestens 1.023 € betragen, auf 307 € (bei Kindern auf 205 €). Übersteigen die Sterbegelder den Betrag von 2.045 €, wird die Pauschalbeihilfe nicht gewährt.

Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne, jedoch nur bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes. Überführungskosten innerhalb der Gemeinde sind mit der Pauschalbeihilfe abgegolten.

Kann der Haushalt beim Tod des den Haushalt führenden Elternteils nicht durch eine andere Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe bis zu 6 Monaten beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt.

## **B. Allgemeine Hinweise**

### **1. Nachweis von Leistungen**

Nachzuweisen ist die Höhe aller aufgrund des Todesfalles gewährten Sterbe- und Bestattungsgelder (z. B. von einer Krankenversicherung, einer Sterbegeldversicherung, vom (ehemaligen) Arbeitgeber/Dienstherrn, von einer Zusatzversorgungseinrichtung, vom Versorgungsamt).

### **2. Bemessungssatz der Beihilfe**

Für die bis zum Tod und aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstandenen Aufwendungen werden die Bemessungssätze zugrunde gelegt, die am Tag vor dem Tod des Beihilfeberechtigten maßgebend waren.

### **3. Antragsfrist**

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, jedoch bis spätestens 1 Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Für die Beantragung der Todesfall-Pauschalbeihilfe ist der Todestag maßgebend. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.

### **4. Antragsform**

Anträge auf Beihilfe sind formgebunden. Das Formular „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ erhalten Sie bei dem für den Beamten/Versorgungsempfänger zuletzt zuständigen Dienstherrn (Personalamt). Für Gemeinden, die Mitglied der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft der RZVK des Saarlandes sind, stehen diese Anträge auch im Internet unter [www.rzv Saar.de](http://www.rzv Saar.de) (dort unter Formular-Download) zur Verfügung.

## **C. Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten**

### **1. Beihilfeanspruch für Hinterbliebene**

Nach dem Tod eines nach beamtenrechtlichen Vorschriften Beihilfeberechtigten gehören auch versorgungsberechtigte Witwen und Waisen, die Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen erhalten, zum selbst beihilfeberechtigten Personenkreis. Diese stellen dann als „neue“ Beihilfeberechtigte Beihilfeanträge in eigenem Namen.

Dies gilt, wenn und solange sie Witwengeld oder Waisengeld erhalten. Halbwaisen erhalten i.d.R. Beihilfe als berücksichtigungsfähige Kinder des hinterbliebenen Elternteils.

## **2. Aufwendungen für die beihilfeberechtigten Hinterbliebenen**

Grundsätzlich teilen Hinterbliebene den Status des verstorbenen Beihilfeurhebers. Somit sind grundsätzlich dieselben Aufwendungen dem Grunde nach beihilfefähig, die auch für den Beihilfeurheber beihilfefähig waren. Durch unterschiedliche Krankenversicherungsverhältnisse kann es allerdings zu Abweichungen kommen. In Zweifelsfällen sowie wegen evtl. weiterer Voraussetzungen für bestimmte Aufwendungen fragen Sie bitte ggf. bei der Beihilfestelle zurück.

**Bitte füllen Sie den 1.ten Antrag auf Gewährung einer Beihilfe vollständig aus und fügen Sie einen aktuellen (neuen) Rentenbescheid bei!**

## **3. Bemessungssatzverminderung bei privat krankenversicherten Personen**

Der Beihilfebemessungssatz beträgt für Versorgungsempfänger 70 v.H. und für Waisen 80 v.H. Im Falle des zusätzlichen Rentenbezuges neben den Versorgungsbezügen (z.B. eigene Altersrente und/oder Witwenrente) mit Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag in einer Höhe ab 40,90 € sinkt der Bemessungssatz um 20 v.H. Um dies zu vermeiden kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auf den übersteigenden Teil des Zuschusses zu verzichten. Setzen Sie sich vor einer Entscheidung hierüber mit der Beihilfestelle in Verbindung.

## **4. Bemessungssatzerhöhung bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Personen**

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und den mitversicherten Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 v. H. der nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen. Diese Erhöhung wird nicht gewährt, wenn ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dgl. von mindestens 20,45 € monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird. Um dies zu vermeiden kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auf den übersteigenden Teil des Zuschusses zu verzichten. Setzen Sie sich vor einer Entscheidung hierüber mit der Beihilfestelle in Verbindung.